



Satzung der EGS

in kraft getreten am 14. Mai 1972 resp. die veränderte Fassung des § 6, Abs. 5 am 16. Mai 1973, des § 1, Abs. 1, Satz 1 sowie des § 13 am 15. Mai 1980 und § 6, Abs. 1, lit. e am 31. Mai 1984 sowie § 5, Ziff. 1 und Ziff. 6, § 7, Ziff. 5 neu und § 8, Ziff. 4, Satz 1 sowie Wegfall von § 6, Ziff. 2 am 12. Mai 1988 und Ergänzung § 5, Ziff. 6, lit. e am 24. Mai 1990 sowie Änderung des § 5, Ziff. 4 am 1. Juni 2000 laut den jeweiligen Beschlüssen der Versammlungen in Lindau (Bodensee) und Genehmigung durch das Amtsgericht (Registergericht) Stuttgart

Stand nach Genehmigung vom 26. Oktober 2000

§ 1 Name und Zweck

1. Die "Europäische Gesellschaft für Schriftpsychologie und Schriftexpertise (EGS) ist eine weltweite wissenschaftliche Gesellschaft. Ihre authentischen fremdsprachlichen Namen lauten

Société Européenne de Graphologie (SEG)
European Society of Handwriting Psychology (ESHP)
Società Europea di Psicologia della Scrittura (SEPS)
Sociedad Europea de las Ciencias del Grafismo (SECG)
Europaeisk Selskab for Skriftpsykologie (ESS)
Europeiska Grafologförbundet (EGF)
Europees Verbond voor Schriftpsychologie (EVS)

2. Die Gesellschaft setzt sich zur Aufgabe
 - a) Koordinierung der wissenschaftlichen graphologischen Arbeiten
 - b) Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit
 - c) Herausgabe eigener Fachpublikationen
 - d) Organisation und Abhaltung gemeinsamer Fachveranstaltungen und Kongresse
 - e) Zusammenschluss der auf schriftpsychologischen Spezialgebieten wirkenden Fachgraphologen in Gruppen (Sektionen) zum Erfahrungsaustausch und zur Wissensvertiefung, so für Schriftexpertise, Betriebsgraphologie, klinische Graphologie, Beurteilung von Jugend- und Partnerschaftsschriften sowie weitere sich als zweckmässig erweisende Spezialgebiete
 - f) Hebung des Ansehens des Berufsstandes der Graphologen in der Öffentlichkeit
 - g) Durchführung weiterer sich ergebender Aufgaben im Interesse der Graphologenschaft und ihrer Klienten
3. Die EGS-Zielsetzungen sollen verwirklicht werden durch
 - a) Einrichtung einer Dokumentationsstelle über bisher erarbeitete und neu hinzukommende schriftwissenschaftliche und psychodiagnostische Erkenntnisse in Publikationen usw. einschliesslich solchen aus Grenzgebieten in europäischen und aussereuropäischen Ländern
 - b) Koordinierung gleichgerichteter Bestrebungen an verschiedenen Orten sowie Unterstützung und Anregungen, Forschungsarbeiten, weiterführenden Untersuchungen, Eingliederung gewonnener Erkenntnisse in die praktische Arbeit und Mithilfe bei der Beschaffung der finanziellen Mittel
 - c) Unterstützung bei der Fachausbildung und Weiterbildung zum bzw. des Schriftpsychologen, Anstrengungen für gleichgerichtete Prüfungsprogramme und Einsetzen für ihre behördliche Anerkennung, Schaffung einer eindeutigen Berufsbezeichnung für EGS-Einzelvollmitglieder bzw. Schriftpsychologen besonderer Fachrichtungen, Schaffung einer "Europäischen Kammer für wissenschaftliche Schriftpsychologen und Schriftexperten"
 - d) Pflege von Kontakten zu Universitäten, Instituten, Verbänden der Forschung, Wirtschaft und europäischen sowie internationalen Körperschaften

- e) Aufklärung der Öffentlichkeit im Allgemeinen und der potentiellen Klienten des Schriftpsychologen im Besonderen über die Anwendungsbereiche schriftpsychologischer Beurteilungen
 - f) Abwehr unseriöser schriftpsychologischer Methoden und sonstiger den Berufsstand schädigenden Praktiken
 - g) Einsatz aller geeigneten Massnahmen im Interesse der Schriftpsychologenschaft und ihrer Klienten
4. Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart (BRD)
 5. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden
 - a) Vollmitglieder, sowohl natürliche Personen, soweit sie in EGS-Gremien gewählt sind, als auch juristische Personen (Fachverbände und -gruppen)
 - b) assoziierte Mitglieder, umfassend natürliche Personen aus Fachverbänden und -gruppen, deren Satzungen eine kollektive Mitgliedschaft in anderen Gesellschaften oder Vereinen nicht ermöglichen, sowie Personen, in deren Lebensbereich kein der EGS angeschlossener schriftpsychologischer Fachverband besteht
 - c) affilierte Mitglieder, umfassend Firmen, Institute, Organisationen und Körperschaften (auch aussereuropäische), welche die EGS-Ziele zu fördern bereit sind
 - d) Senatoren (Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Leistungen oder durch sonstigen Einsatz die Bestrebungen der EGS verwirklichen helfen, fördern oder erleichtern
 - e) Donatoren (Persönlichkeiten, die durch einmalige oder regelmässige finanzielle Zuwendungen die Finanzplanung der EGS unterstützen
 - f) korrespondierende Mitglieder (Persönlichkeiten, die durch wissenschaftliche Forschungen und Leistungen für die Schriftpsychologie und ihre Anwendung achtenswerte Beiträge geliefert haben)
 - g) Ehrenmitglieder (Persönlichkeiten aus den Mitgliedergruppen a - c, die durch ihren Einsatz die Ziele der EGS in beispielhafter Weise gefördert haben)

Die Mitglieder der Gruppen d - g sind beitragsfrei und haben aufgrund besonderer Mitgliedskarte zu allen EGS-Veranstaltungen freien Eintritt.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Direktorium zu beantragen, das über die Anträge entscheidet.
3. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung; er ist endgültig.
4. Alle EGS-Mitglieder sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass dem Ansehen der Gesellschaft kein Schaden zugefügt wird. Alle als Schriftpsychologen praktizierende Mitglieder, gleich welcher Mitgliedskategorie sie angehören, sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit mit wissenschaftlichem Ernst, Umsicht und Verantwortungsbewusstsein auszuüben, so wie es die Rechtsordnung gebietet und die Öffentlichkeit erwartet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des betreffenden Mitgliedes gegenüber der EGS
2. Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief an das Direktorium unter Beachtung einer dreimonatigen Frist je auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Das austretende Mitglied hat gegenüber der EGS alle seine Verpflichtungen bis zum Austrittstag zu erfüllen.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Direktorium berechtigt, den Ausschluss eines Mitglieds zu verfügen. Das betroffene Mitglied kann die Ausschlussverfügung binnen einem Monat ab Zustellung des Ausschlussbescheides beim Schieds- und Ehrengericht begründet und dokumentiert anfechten. Dieses entscheidet endgültig.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Direktorium
- c) der Wissenschaftliche Beirat
- d) das Schieds- und Ehrengericht
- e) die Rechnungsprüfung

§ 5 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tritt alle zwei Jahre zu ihrer ordentlichen Versammlung zusammen.

Die Kosten der Delegierten sowohl für die ordentlichen wie ausserordentlichen Delegiertenversammlungen gehen nicht zulasten der EGS

2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn wenigstens ein Fachverband bzw. seine Delegierten darum beim Direktorium nachsuchen. Zu diesem Zweck müssen die Antragsteller den Tagungsgegenstand genau bezeichnen und ausreichend begründen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist dem Antrag stattzugeben.
3. Die Delegiertenversammlung wird nach Beschlussfassung des Direktoriums vom Präsidenten einberufen.

Die Einberufung wird wenigstens zwei Monate vor dem Versammlungstermin im Mitteilungsblatt der Gesellschaft oder einem anderen von der Gesellschaft autorisierten Blatt oder schriftlich an jedes Mitglied bekannt gegeben. Der Tagungsort soll zentral oder an einem anderen geeigneten Ort eines Landes mit Mitgliedern gelegen sein.

4. Der Delegiertenversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder die von den
1. angeschlossenen (nationalen) Fachverbänden bzw. -gruppen
 2. assoziierten Mitgliedern
 3. affilierten Mitgliedern
- gewählten Delegierten an.

Jede der unter vorstehend 4. 1. - 3. genannten Mitgliedergruppe hat Anspruch auf einen Delegierten ohne Rücksicht auf die Anzahl Mitglieder. Für je 12 EGS-Urkundeninhaber oder einen Rest von wenigstens 7 EGS-Urkundeninhabern sowie für mehr 50 Mitglieder ohne EGS-Urkunde besteht der Anspruch auf je einen weiteren Delegierten.

Das gilt auch für die assoziierten und affilierten Mitglieder. Soweit sich diese nicht bereits auf einen Delegierten geeinigt haben, ermöglicht das Direktorium am Vorabend der Delegiertenversammlung eine entsprechende Beratung und Beschlussfassung dieser Mitglieder.

5. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Dies gilt auch für die Auflösungsversammlung.
6. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Direktoriums
 - c) Wahl des Direktoriums und des Präsidenten
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Wahl des Schieds- und Ehrengerichtes sowie von zwei Ersatzleuten
 - f) Genehmigung des Budgets (Haushaltplans) sowie Festsetzung des Mindestbeitrags
 - g) Satzungsänderungen
 - l) Auf Vorschlag des Direktoriums kann die Delegiertenversammlung einen früheren, wiederholt gewählten Präsidenten des Direktoriums zum Ehrenpräsidenten wählen. Er kann zu den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme beigezogen werden. Er ist beitragsfrei.
7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der Beurkundung. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Direktoriums und zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 6 Direktorium

1. Zum Direktorium gehören
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kraft Amtes
2. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung
3. Das Direktorium kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer einstellen, ein Büro einrichten oder für besondere Aufgaben Delegierte oder Fachausschüsse bestellen.
4. Der Präsident vertritt die Gesellschaft. Rechtsverpflichtende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschriften von zwei Direktoriumsmitgliedern, darunter die des Präsidenten oder Vizepräsidenten.
5. Das Direktorium erlässt eine Finanzordnung.
6. Das Direktorium wählt die EGS-Delegierten in internationale oder andere Körperschaften, denen die EGS als Mitglied angehört.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat (WB)

1. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Direktorium berufen.
2. Der Wissenschaftliche Beirat konstituiert sich selbst und gibt sich ein Reglement. Es ist wenigstens je ein Vertreter einer nicht deutschen Sprachgruppe in den WB zu wählen.
3. Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, in allen fachwissenschaftlichen Belangen und in Übereinstimmung mit den Zielen der Gesellschaft dem Direktorium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und ihm beratend zur Seite zu stehen sowie vom Direktorium zugewiesene Anliegen auszuführen.
4. Der Wissenschaftliche Beirat hat der Delegiertenversammlung einen Aktivitätenplan zu erstellen, der Auskunft über die zu erreichenden Zielsetzungen gibt.
5. Ausserdem hat der Wissenschaftliche Beirat für einen im Rahmen der EGS einheitlichen Prüfungsstandard zu sorgen und kann in diesem Zusammenhang auch entsprechende Richtlinien erlassen.

§ 8 Finanzen

1. Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Eintrittsgeldern, Vergütungen für Dokumentationen und sonstige Gebühren
 - c) freiwillige Zuwendungen und Subventionen
2. Die EGS als wissenschaftliche Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
3. Der Schatzmeister hat neben seiner üblichen Obliegenheit der Rechnungsführung bei der Mittelbeschaffung für Forschungsaufgaben und andere nicht intern administrative Bedürfnisse umsichtig mitzuwirken.
4. Das Direktorium und die von ihm mit besonderen Aufgaben betrauten Personen haben Anspruch auf vollen Auslagenersatz und angemessene Entschädigung für ihren Arbeitseinsatz. Die Höhe der Entschädigung wird vom Direktorium im Rahmen des Budgets festgesetzt.
5. Im Hinblick auf § 1, Abs. 5 haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das EGS-Vermögen. Die Mitglieder sind von der Haftung freigestellt.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch drei, höchstens fünf Mitglieder. Sie kann auch einer Treuhandstelle übertragen werden.
2. Über das Prüfungsergebnis ist der Delegiertenversammlung schriftlich zu berichten. Mindestens alle zwei Jahre haben die Rechnungsprüfer in den Gesellschaftsmitteilungen einen Zwischenbericht über die Finanzlage abzugeben.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungsberechtigt sind und aktives Wahlrecht haben alle Delegierten. Wählbar sind nur natürliche Personen.
2. Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig.
3. Sofern Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.

Beantragen zwei anwesende Stimmberechtigte eine geheime Abstimmung, so ist diese durchzuführen.
4. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst.
5. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 11 Schieds- und Ehrengericht

1. Über Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern oder in EGS-Angelegenheiten zwischen Mitgliedern unter sich entscheidet das Schieds- und Ehrengericht. Dies besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit verschiedenen Nationalitäten angehören.

Der Vorsitzende sollte juristisch vorgebildet sein. Mitglieder des Direktoriums können nicht Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts sein. Geeignete Nichtmitglieder dürfen dagegen gewählt werden.

2. Das Schieds- und Ehrengericht entscheidet auch über die Kosten endgültig.
3. Das Schieds- und Ehrengericht gibt sich ein Reglement.

§ 12 Amtsdauer

Alle EGS-Organe werden für vier Jahre gewählt (WB bestellt). Wiederwahl (-bestellung) ist möglich.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Verhandlungssprachen

Die Verhandlungssprachen der EGS sind

Deutsch
Französisch und
Englisch

Voten, Referate und Eingaben in anderen Sprachen sind mit einer Übersetzung in einer der vorgenannten Sprachen zu versehen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft setzt die Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen voraus.
2. Die auflösende Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens. Die Verwendung darf nur auf gemeinnütziger Basis erfolgen.



EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR SCHRIFTPSYCHOLOGIE UND SCHRIFTEXPERTISE e. V.

Zentralsekretariat, Postfach, CH-8024 Zürich – www.egs-graphologie.ch

Präsidentin: Barbara Maria Buzzi, POTENZIAL, Postfach, CH-8024 Zürich – buzzi.egs@bluewin.ch

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 14. Mai 1972 in Kraft. Sie ersetzt die provisorische Satzung vom 30. Mai 1970 in der Fassung vom 22. Mai 1971.

Der vorstehende Satzungstext berücksichtigt sämtliche Änderungen durch die Delegiertenversammlungen vom 15. Mai 1980, 31. Mai 1984, 12. Mai 1988, 24. Mai 1990 und 1. Juni 2000, die jeweils vom Registergericht Stuttgart genehmigt worden sind.

Lindau (Bodensee), 1. Juni 2000